

das Prozeßaufkommen des Reichskammergerichts geschätzt wird, voll zugänglich. Erste Früchte dieser regen archivarischen Tätigkeit zeigt eindrucksvoll die vorliegende Ausstellung, insbesondere der Abschnitt »Prozeßbeispiele«, der wichtige Fälle erstmals publiziert und präsentiert. So kann das Hauptstaatsarchiv München mit einem echten »Mordmesser« aus dem 16. Jahrhundert aufwarten, und Stuttgart glänzt mit wertvollen, frühen Karten, etwa Füllmaurers Darstellung von Neuneck im Glattal oder der erst jüngst (1993) »wiederentdeckten« Karte einer Donauinsel bei Ulm (»Pfuher Au«). Sie wurde schon im ersten Jahr nach Eröffnung des Gerichts gemalt und stellt damit die bislang älteste Karte des Reichskammergerichts dar. Insgesamt zeigt die Ausstellung die Reichskammergerichtsforschung auf einem neuen Höhepunkt. Es ist zu hoffen, daß sie einen kräftigen Impuls gibt zur Fortsetzung der bisherigen Anstrengungen, vor allem zur Vollendung der erfolgreich begonnenen und weit vorangetriebenen Verzeichnungsprojekte.

*R. J. Weber*

Ernst Böhme, Das fränkische Reichsgrafenkollodium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Bd. 132 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, hrsg. von Karl Otmar Fhrh. von Aretin, Peter Moraw, Volker Press und Hermann Weber, Nr. 8), Stuttgart (Franz Steiner) 1989. VI, 321 S.

Zehn Jahre nach Ferdinand Magens Münchner Dissertation über »Reichsgräfliche Politik in Franken« (Forschungen aus Württembergisch Franken, Band 10) ist nun eine weitere Arbeit zur frühen Verfassungsgeschichte der fränkischen Reichsgrafen entstanden. Während sich Magen vorwiegend mit den Grafen von Hohenlohe vor beziehungsweise während des Dreißigjährigen Krieges beschäftigte, bezieht Böhme alle Grafenfamilien mit ein und greift bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zurück, um die Herausbildung der Kollegialverfassung schon in ihren Anfängen darzustellen. Dabei standen ihm auch die Ergebnisse und Methoden der Tübinger Schule von Volker Press zur Verfügung, aus der diese umfangreiche, einer Habilitationsschrift gleichkommende Dissertation erwachsen ist. Nach einleitenden verfassungsgeschichtlichen und -soziologischen Betrachtungen gibt Böhme zunächst einen Überblick zu den – insgesamt wenigen – Familien, die das spätere fränkische Grafenkollodium ausmachten. Von ihnen spielten die Hohenlohe, Löwenstein-Wertheim, Erbach, Limpurg und Castell eine mehr oder weniger nachhaltige Rolle, während die Schwarzenberg, Seinsheim und Rieneck sich teilweise andernorts entfalteten (habsburgische Erblande, Bayern), teilweise wegen ihres geringen Besitzes keine bedeutende Politik machen konnten. Die Entstehung des Kollodiums datiert Böhme auf das Jahr 1542, als der erste Grafentag in Mergentheim stattfand. Sein Anlaß war die Einziehung der auf dem Speyerer Reichstag beschlossenen Türkenhilfe im Rahmen des Fränkischen Kreises. Reichstag und Kreis bildeten auch künftig den wichtigsten Rahmen für die Kollegialverfassung. Sie dienten der mit dem Schweinfurter Rittertag von 1539 beginnenden Absetzung von der unmittelbaren Reichsritterschaft sowie der Emanzipation aus dem fränkischen Herzogtum der Bischöfe von Würzburg.

Dem Kollodium stand ein in jährlichem, später dreijährigem Turnus wechselnder ausschreibender Graf vor, der zugleich das Amt des Kreiskriegsrats bekleidete. Er wurde aus einer Liste mit den jeweils ältesten regierenden Grafen genommen. Mit dem Ausschreibeamt wanderte auch das Archiv und die Kanzlei des Kollodiums. Dieser Anciennitätsturnus erinnert an den ähnlichen Wechsel zwischen den brandenburgischen Häusern Ansbach und Bayreuth (Kulmbach) im Kreis(mit)ausschreibamt.

Er diente wohl auch dazu, das Übergewicht Hohenlohes, das mit seinen zwei Hauptlinien über zwei Stimmen verfügte und mit Neuenstein den Bankvorsitz im Kreistag hatte, nicht allzu übermächtig werden zu lassen. Daneben gab es als Organe Grafentage, die nach Bedarf einberufen wurden, und das rechtsgelehrte Syndikat, das nicht ständig besetzt war und häufig von Räten der jeweiligen Direktoren mitvertreten wurde. Den Hauptteil der Arbeit

nimmt die Darstellung des Kampfs der fränkischen Grafen um Sitz und Stimme im Reichstag ein. Dazu hatte es kommen müssen, weil die meist evangelischen Häuser vor und nach dem Schmalkaldischen Krieg den »Anschluß« verpaßt hatten. In der zweiten Jahrhunderthälfte waren sie auf den Widerstand ihrer katholischen Standesgenossen in Schwaben und – nach wie vor – des Bischofs von Würzburg gestoßen, der seine »Stiftsgrafen« nicht in den Genuß der Reichsunmittelbarkeit kommen lassen wollte. Zwischen 1570 und 1640 entspann sich daher ein in den diplomatisch-juristischen Formen der Zeit ausgetragenes Tauziehen. Zunächst versuchten die Franken unter Federführung des aus Gaildorf stammenden späteren Haller Syndici Dr. Georg Hermann am Votum der »oberländischen« (schwäbischen) Grafen teilzuhaben. Die angestrebte Alternation konnte zwar nicht durchgesetzt werden, doch überließ der Reichstag dem Kaiser die Entscheidung. Daher verliefen auch die weiteren, auf ein separates Stimmrecht abzielenden Bemühungen im Rahmen des Reichshofratsprozesses.

Hier fiel die Entscheidung zugunsten des fränkischen Stimmrechts im Umfeld des Reichstags von 1640, der die Friedensphase des Dreißigjährigen Krieges einleitete, gefördert durch die geschickte Politik Georg Friedrichs von Hohenlohe. Neben seiner Bedeutung für Franken bietet der Streit um das Votum der Grafen ein Lehrstück über das Verhältnis von kaiserlichem Hof und Reichstag sowie die zunehmende Macht des Reichshofrats in der Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitfragen von der Zeit Maximilians II. bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. – Es ist zu hoffen, daß eine ähnlich fundierte Darstellung wie jene Böhmens auch einmal für die nicht minder wichtige und interessante zweite Hälfte der neuzeitlichen Verfassungsgeschichte des fränkischen Grafenkollegiums im Alten Reich vorliegen wird.

*R. J. Weber*

Louis Carlen, Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz, hrsg. von Hans Constantin Faussner und Louis C. Morsak, Hildesheim (Weidmann) 1994. XVI, 412 Seiten.

Louis Carlen gehört heute zu den bekanntesten Rechtshistorikern der Schweiz. Die thematische Weite seines Schaffens, die sich in dem vorliegenden, von einem Freund und einem Schüler zum 65. Geburtstag herausgegebenen Auswahlband seiner Aufsätze spiegelt, zeigt die ungewöhnliche Spannweite des aus Brig im Oberwallis stammenden Gelehrten an, der einige Jahre in Innsbruck und dann für über 20 Jahre in Freiburg in der Schweiz Rechtsgeschichte gelehrt hat. Carlen war darüber hinaus als christlich-konservativer Landespolitiker im heimatlichen Kanton Wallis sowie im Walliser Kulturleben tätig; zu seinem Werk gehört auch eine Kulturgeschichte dieser Landschaft. Über die Grenzen des Heimatkantons und der Schweiz hinaus hat ihn sodann die Walsersforschung geführt; die spätmittelalterlichen Rodungsbauern aus dem Oberwallis haben ja u. a. Teile Vorarlbergs und Tirols besiedelt. Ganz besondere Verdienste hat Carlen sich um die rechtliche Volkskunde erworben. Dieses Unter- oder Nebenfach der Rechtsgeschichte, das sich mit Rechtsorten (Rathäuser, Gerichtsstätten), Rechtsaltertümern (Holz- oder Hausmarken, Strafinstrumente und Folterwerkzeuge) sowie mit Rechtsbräuchen aller Art befaßt, hatte in der rechtshistorischen Öffentlichkeit lange kein rechtes Forum und keine geeigneten Publikationsorgane. Nachdem der ebenfalls aus der Schweiz stammende und lange Jahre in Tübingen lehrende Ferdinand Elsener einen zunächst nur locker organisierten Kreis von Interessenten zu jährlichen Tagungen eingeladen hatte, führte Carlen diese Gruppierung fort, erweiterte den Teilnehmerkreis und formierte ihn etwas fester, aber freilich immer noch liberal und unelitär genug, zu einer »Internationalen Gesellschaft für Rechtliche Volkskunde« um. In ihr treffen sich jährlich im Frühjahr Universitätsprofessoren, Doktoranden, oder einfach interessierte Juristen, Historiker, Kunsthistoriker o. ä., um an einem Ort in Süddeutschland, Österreich oder der Schweiz Vorträge anzuhören, Rechts- und Kunstdenkmäler zu besichtigen, wissenschaftlichen Meinungsaustausch und Geselligkeit in kultiviertem, aber ungezwungenem Rahmen zu pflegen. Das in Zürich erscheinende Organ der Gesellschaft, die von Carlen herausgegebenen »Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde« sind